

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 110 (1959)
Heft: 8

Artikel: Zur Entstehung der Schaffhauser Grenzen
Autor: Schib, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765111>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Entstehung der Schaffhauser Grenzen

Von Karl Schib, Schaffhausen

Oxf. 902

1. Die Forsthoheit als Grundlage des Stadtstaates

Wenn die Schaffhauser außer zum Rhein zu keiner Landschaft ein intimeres Verhältnis haben als zum Randen, so gibt es dafür außer den natürlichen auch geschichtliche Gründe. Eine in der Rechtsgeschichte viel beachtete Entwicklung machte den Randen zum Fundament und Rückgrat des Schaffhauser Stadtstaates.

Im Jahre 1067 verließ König Heinrich IV. dem Grafen Eberhard von Nellenburg, dem Gründer von Stadt und Kloster Schaffhausen, den Forstbann über ein Gebiet, das vor allem den südlichen Teil des Randens umfaßte. Nach dem Recht der damaligen Zeit bezog sich der Forstbann in erster Linie auf die Hochwildjagd; aber auch die Waldweide, der Holzschlag, die Rodung und Besiedlung gehörten dazu, ferner die Ausübung der Hoheitsrechte über das Forstgebiet und alle dort wohnenden oder sich dort aufhaltenden Personen, das heißt auch die Gerichtsbarkeit über sie. Durch die Verleihung des Forstbannes wurde der umschriebene Forstbezirk aus den umliegenden Grafschaften herausgehoben und zu einem eigenen Rechtsbezirk gemacht. Die Grafen des Klettgaus und Hegaus hatten also im Forstbezirk nichts mehr zu verwalten oder zu regieren.

Um 1100 schenkte der Sohn Graf Eberhards, Burkhard, dem Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen das Dorf Hemmenthal samt dem Walde Randen («cum silva Randa») — in dieser Urkunde taucht der Name Randen zum erstenmal auf. Dank dieser Schenkung wurde das Kloster Rechtsnachfolger des Grafen. Mit dieser Schenkungsurkunde und der königlichen Wildbannverleihung von 1067 hat das Kloster und nach ihm die Stadt Schaffhausen die Rechte über den Randen und übrigens auch über den Rhein zu allen Zeiten verteidigt. Der nun klösterliche Hoheitsbezirk umfaßte also nicht den ganzen Randen, sondern nur den Wildbannbezirk, wie er in der Urkunde von 1067 umschrieben war. Die Nordgrenze des Wildbannbezirkes zog sich von einem Strubineich genannten, in der Nähe der Siblinger Höhe gelegenen Punkte an den Buchberg und dann südwärts durch das Orserntal durch den Rheinhard an den Rhein. Die Grenzen des Wildbannbezirkes dürfen wir als die ältesten Schaffhauser Grenzen bezeichnen.

Aus späterer Zeit wissen wir, daß das Kloster seine Hoheitsrechte weiter nach Norden ausdehnte. Es nannte seinen Hoheitsbezirk die «Mundat am Randen». Dieser Name zeigt deutlich, was aus dem Wildbannbezirk geworden ist. Der König gab oft treuen Vasallen die Immunität über ihren Grundbesitz; d. h. er befreite sie von der gräflichen Gewalt. Diese Parallele zwischen Immunitätsbezirk und der erwähnten Forsthoheit war offensichtlich, deshalb die gleiche Bezeichnung: Immunität = Mundat.

2. Die Ausdehnung der Mundat über den Nordranden

Der erwähnte klösterliche Besitz hätte zum Fundament eines Klosterstaates werden können. Das Kloster Allerheiligen hatte ja von den Nellenburgern auch die Hoheitsrechte über die junge Stadt Schaffhausen erhalten. Das Kloster verließ aber die Hoheitsrechte an die benachbarten Adligen, weil es nie imstande war, sie selber auszuüben. Um seinen Besitz nutzen zu können, war es auf den Schutz durch die landesherrliche Gewalt angewiesen. Diese landesherrliche Gewalt übte seit dem Jahre 1415 die Stadt Schaffhausen aus. In diesem Jahre befreite König Sigismund Schaffhausen von der Herrschaft Österreichs und verließ der Stadt die Reichsfreiheit. Die Stadt erhielt die Blutgerichtsbarkeit und trat an die Stelle des Landesfürsten. Das Verhältnis von Stadt und Kloster änderte sich von Grund auf. Eine Urkunde von 1421 stellt ausdrücklich fest, daß Abt und Mönche das Bürgerrecht in Schaffhausen hätten, daß sie infolgedessen verpflichtet seien, die Umsatzsteuer von Wein und Korn zu zahlen. Das Kloster unterstand nun der städtischen Obrigkeit und genoß damit auch den städtischen Schutz. In dieser Schutzherrschaft oder Vogtei bestand die Grundlage aller Ausweitung der städtischen Grenzen. Diese Schutzherrschaft erstreckte sich auch auf die Frauenklöster St. Agnes und Paradies. Dazu war die Stadt in der Lage, ihr Herrschaftsgebiet ununterbrochen durch Käufe abzurunden und zu ergänzen.

In Merishausen war das Kloster St. Gallen seit dem Jahre 846 begütert. Der St.-Galler Besitz ging auf dem Wege des Kaufes an Schaffhauser Bürger und schließlich teilweise an den städtischen Spital über. Nach einem 1315 erstellten Zinsrodel besaß der Spital neben kleineren Gütern einen Hof, der jährlich 7 Mütt Kernen, 4½ Mütt Roggen, 5 Mütt Hafer, 30 Schillingpfennig, 100 Eier und 6 Hühner zinste. Als weitere Grundherren erscheinen in den Urkunden die Schaffhauser Adligen Brümsi, Heggentzi und von Randenburg, ferner die Klöster St. Agnes und Paradies, dazu vor allem das Kloster Allerheiligen, das schon um 1100 eine halbe Hube in Merishausen besaß. Der Schaffhauser Spital und das Kloster Allerheiligen erweiterten in gemeinsamen Käufen ihren Grundbesitz und erwarben zugleich die niedere Vogtei, die vorher in verschiedenen Händen lag. Kloster und Spital wurden so zur eigentlichen Dorfbobrigkeit, die im Dorfe Merishausen durch einen geschworenen Vogt vertreten war.

Über alle diese Inhaber von Merishauser Rechten hielt die Stadt ihre schützende Hand. Schützen hieß vor allem für das Recht sorgen, richten. Die Stadt sorgte für das niedere wie für das hohe Gericht; so amtierte der Schaffhauser Schultheiß Götz seines Amtes, als in Merishausen 1413 ein Knecht wegen Ermordung einer Frau gerädert wurde.

Auch in Barga wird urkundlich zuerst St.-Galler Besitz erwähnt (884). In Urkunden des 14. Jahrhundert begegnen uns weitere Grundherren, vor allem die Randenburger. Egbrecht, der Rote von Randenburg, verkaufte 1378 Vogtei und Gerichtsrechte samt ausgedehntem Grundbesitz an den Schaffhauser Spital; dazu gehörte der Hof «den der Koler buwet» und zahlreiche Rütinen. Der Name des Hofbauers und die Rütinen sind deutliche Hinweise auf die Rodungsarbeit, die in der waldreichen Gegend geleistet wurde. Im Laufe des 15. Jahrhunderts setzte der Spital seine Käufe fort und konnte, nachdem ihm auch noch der Erwerb des Hofes Oberbarga gelungen war, nahezu den gesamten Grund und Boden in Barga sein eigen nennen. Noch heute besitzt die Stadt Schaffhausen als Rechtsnachfolgerin des Spitals in der Gemarkung Barga etwa 300 ha Wald.

Die Kaufpolitik, die der Spital als städtische Stiftung in Barga und Merishausen mit großem Erfolg betrieb, spielte sich selbstverständlich unter den Augen des Rates ab. Auf öffentlich-rechtlicher Ebene trat der Rat selber in Erscheinung, indem er die Hoheitsrechte über den Spitalbesitz für sich in Anspruch nahm; das kam nun einfach einer Erweiterung der Mundat über die ganze Gemarkung Merishausen und Barga gleich. Dieselbe Entwicklung können wir in andern, rund um den Randen gelegenen Dörfern verfolgen. Die vermöglichen Schaffhauser Bürger investierten Kapital im dörflichen Grundbesitz und das städtische Regiment folgte auf dem Fuß. Die Stadt trat für die Barzheimer, Siblinger und Begginger Bauern ein, als ihnen Vieh geraubt wurde, bevor sie auf Grund staatlicher Hoheitsrechte dazu veranlaßt gewesen wäre. Ein großes Werk für die Sicherung der Landschaft war die Errichtung des «Landgrabens» zu Fützen. Seit dem Jahre 1409 finden sich in den Stadtrechnungen Einträge, die zeigen, daß «uff Galgen» bei Fützen ein Wall und Graben errichtet wird, der das alte Eingangstor in den Klettgau sichern sollte. Die Klettgauer Bauern wurden zu den Grabarbeiten aufgeboten. Aus den Ausgaben für die Herbeiführung von «tücheln» (Röhren) ersehen wir, daß Entwässerungen nötig waren. Jahrelang wurde an diesem Befestigungswerk gearbeitet. Gewisse Botengänge im Jahre 1425 lassen darauf schließen, daß der umliegende Adel keine Freude an dieser Sicherung der Landschaft hatte. Der städtische Läufer Henslin Teschenmacher wurde zum Grafen von Lupfen geschickt, «als man ain antwurt der ritterschaft geben solt von des graben wegen uff Galgen». Auch in anderen Gegenden wurden Letzinen gebaut und von städtischen Boten gelegentlich besichtigt. Zu Kriegezeiten suchte die Stadt einzelne Dörfer, in denen sie besonders große Interessen hatte,

durch Neutralisierung vor Verwüstung zu sichern. So wurde die städtische Obrigkeit für die Dörfer ein Begriff.

Schaffhauser Besitz dehnte sich bis in die Dörfer Grimmelshofen, Fützen und Epfenhofen aus. Hinter klösterlichen, adeligen und bürgerlichen Grundbesitzern trat auch hier die Stadt mit ihrem hochobrigkeitlichen Schutze auf. So erreichte die Mundat die Donauwasserscheide. Die Schaffhauser Bürgerschaft mochte den Eindruck haben, erfolgreich ins politische Niemandsland vorgestoßen zu sein. Staatsgrenzen im heutigen Sinne hatten sie nie aufgehalten. Nur käuflicher Adelsbesitz war zu bewältigen, und das fiel der wirtschaftlich emporstrebenden Stadt nicht schwer.

Noch griff der Immunitätsbezirk des Klosters Reichenau mit Schleithelm und Beggingen tief in das schaffhauserische Randengebiet ein. Da gelang dem Schaffhauser Spital im Jahre 1438 der Kauf der halben Vogtei Schleithelm-Beggingen; die willkommene Abrundung der Mundat schien gesichert zu sein. Nun aber trat Graf Johann von Lupfen, Landgraf zu Stühlingen, der Schaffhauser Erwerbspolitik entgegen. Fürstenstaat und Stadtstaat traten zum Kräftemessen an.

Der Staat mit geschlossenen Grenzen im heutigen Sinne ist eine Schöpfung des Spätmittelalters. Außer den Städten begannen vom 14. Jahrhundert an die Fürsten Adelsvogteien zu erwerben und zu einem einheitlichen Territorium zu verschmelzen. Zwischen Wutach und oberer Donau machte diesen Versuch der Graf von Lupfen. Er hatte sich schon 1422 an den König gewandt und ihm berichtet, daß zwischen den vier Grafschaften Nellenburg, Habsburg, Fürstenberg und Stühlingen ein Gebiet, eine Mundat, liege, mit Namen Randen, Reiath, Westerholz und Gatterholz, wo jedermann jage, wo Raub und Mord vorfalle und kein Gericht ausgeübt würde. Auf Grund dieser Angaben belehnte der König den Grafen von Lupfen mit diesem, als herrenlos geschilderten Gebiet samt allen Rechten, hohen Gerichten und Wildbännen. Sobald die Konkurrenz des Stühlinger Grafen angemeldet war, begann ein interessantes Zusammenspiel zwischen Kloster und Stadt. Über geschriebene Rechtstitel verfügte nur das Kloster; die seither gezogenen Grenzen waren ganz das Werk der Stadt; sie waren Resultate der städtischen Politik, die noch keine rechtliche Grundlagen besaßen. Die Stadt aber war entschlossen, sich mit aller Energie für die Aufrechterhaltung der erreichten Grenzen einzusetzen.

Gleich zu Beginn der Auseinandersetzung gewährte der Abt von Allerheiligen den Bürgern von Schaffhausen das Recht, auf dem Randen zu jagen. Bald darauf wurde ein Jäger des Landgrafen von Schaffhausen verprügelt und verhaftet. Zum Glück kam es nicht zu weiteren Tötlichkeiten; beide Parteien entschlossen sich zum Prozeßweg. Im Jahre 1451 machte das Kloster die Stadt zur Teilhaberin an den Mundatrechten; so konnte

die Stadt den Prozeß führen, der vierzig Jahre dauerte und vor allem dank der eidgenössischen Unterstützung für Schaffhausen erfolgreich abgeschlossen wurde: Schaffhausen behauptete seine Grenzen an der Donauwasserscheide; einzig über einen schmalen Gebietsstreifen westlich von Schleithelm, das Wester- und Gatterholz, erhielt der Graf die hohe Gerichtsbarkeit — in Zukunft erhielt dieser Bezirk den Namen Hostiz. Die Stadt zahlte dem Grafen außerdem eine Abfindungssumme von 800 rheinischen Gulden. Damit hatte die Stadt für ihren Grenzaufbau eine rechtliche Fixierung erreicht.

3. Die Erwerbung der niederen Vogteien

Im Niemandsland auf dem Randen war es der Stadt gelungen, die volle Staatshoheit aufzubauen; in den angrenzenden Gebieten des Klettgaus und Hegaus erreichte sie vorerst nur den Erwerb niederer Vogteien. Zur Zeit, als die Stadt auf die Landschaft vorzustoßen begann, wurde diese vom Adel regiert. Adlige übten die Schutzherrschaft, die Vogtei, über die Dörfer aus, wobei gewöhnlich jedes einzelne Dorf eine Vogtei bildete. Die Vogteirechte bestehen aus dem Zwing und Bann, d. h. aus dem Recht, zu gebieten und zu verbieten, der niederen Gerichtsbarkeit und dem Recht, die Mannschaft einzuberufen. Im Klettgau gelang der Stadt der Kauf von zwei Gruppen von Dörfern; die eine lag zwischen Randen und dem bischöflich-konstanzer Bezirk Neunkirch-Hallau und die andere westlich von Neunkirch. Meist ist ein Dorf nach dem andern erworben worden, gelegentlich auch nur ein halbes oder gar der Viertel eines Dorfes. Im südlichen Klettgau, dem heutigen Rafzerfeld, konnte die Stadt aus den Händen adliger Bürger Rüdlingen und Buchberg erwerben, die wegen der kühnen Erwerbspolitik Zürichs am Rheinknie isoliert blieben. Erwerbungen auf dem linken Rheinufer wurden, wie wir noch sehen werden, von Zürich wieder rückgängig gemacht.

Im Hegau erwarb die Stadt von Adligen Buchtalen (1498), Herblingen Schloß und Dorf, Hofen und Bibern (1521–1538), ein Drittel der Vogtei Gailingen (1540) und ein Drittel von Thayngen (1580). Die Säkularisation des Klosters Allerheiligen (1524) brachte der Stadt außer den bereits erwähnten Besitzungen im Randengebiet auch Neuhausen, Reuthe im Hegau und Grafenhausen im Schwarzwald. Grafenhausen tauschte die Stadt 1530 mit dem Grafen von Lupfen gegen das Niedergericht über Beggingen und die Hälfte des Schleithelmer Hoch- und Niedergerichtes. Der Stadt Schaffhausen gelang es nie, gegenüber ihren adligen Bürgern ein Vorkaufsrecht durchzusetzen, was in Bern und Zürich selbstverständlich war. So kam es, daß eine große Zahl von Adelsvogteien von wenig patriotischen Schaffhauser Adligen auswärts veräußert wurden.

4. Die Erwerbung von Neunkirch und Hallau

Nachdem der Bischof von Konstanz die Herrschaft über seine Bischofsstadt verloren hatte, versuchte er, Ersatz dafür in der Erwerbung eines ländlichen Herrschaftsgebietes. Zwischen Aaremündung und Randen war ihm dabei etlicher Erfolg beschieden. Im unteren Klettgau erwarb er die Küssaburg samt der Stadt Thiengen, im oberen Neunkirch und die beiden Hallau. Der Bischof gründete das Städtchen Neunkirch, um in seinem Klettgau über ein eigenes Verwaltungszentrum verfügen zu können. Bei diesem Versuch, einen kleinen Staat zu gründen, geriet der Bischof in Konflikt mit den Grafen von Sulz, die ihre zersplitterten Hoheitsrechte im Klettgau zu einem geschlossenen Territorium umzugestalten suchten. Der wichtigste Schritt dazu wäre die Unterwerfung der mitten im Klettgau gelegenen bischöflich-konstanzer Herrschaft Neunkirch-Hallau gewesen. Der Bischof verteidigte aber seine Stellung mit größter Entschlossenheit. Fast ein halbes Jahrhundert dauerte das juristische Ringen um die Grafschaftsrechte über Neunkirch und Hallau. Durch zahlreiche Zeugen leistete der Bischof den Nachweis, daß er und seine Vorgänger den Blutbann in Neunkirch und Hallau seit Menschengedenken ausgeübt hatten. Einmütig erklärten die bischöflichen Zeugen, sie hätten nie gehört, daß Hallau und Neunkirch in die Grafschaft Klettgau gehörten. Ein im Jahre 1497 gefällter Schiedsspruch bestätigte die Rechte des Bischofs in allen wichtigen Punkten.

Mit der erfolgreichen Verteidigung seiner Rechte leistete der Bischof von Konstanz dem Stadtstaate Schaffhausen gute Vorarbeit; denn als die sozialen und religiösen Unruhen die Untertanen zu Neunkirch und Hallau ergriffen und das bischöfliche Regiment erschwerten, verkaufte der Bischof im Jahre 1525 Neunkirch und die beiden Hallau um 8500 Gulden an die Stadt Schaffhausen. Die Stadt mußte mit einem militärischen Aufmarsch nachhelfen, weil die Hallauer Miene machten, den Herrschaftswechsel abzulehnen.

Gewaltanwendung kam bei der Bildung der Schaffhauser Grenzen nur in Ausnahmefällen vor; Kauf der Hoheitsrechte war durchaus die Regel. Die Tatsache, daß die Stadt dem Bischof den Einzug der großen und kleinen Wein- und Kornzehnten weiterhin überließ, ergab ein gewisses Nebeneinander zweier Steuerhoheiten auch für die Zukunft. So blieben die Verhältnisse bis zum großen Reinemachen beim Untergang des Ancien Régime.

Das Dorf Hallau hatte zur Grenzerweiterung einen eigenen Beitrag geleistet. Im Jahre 1457 kaufte die Gemeinde Hallau von Heinrich von Erzingen die Vogtei und das Gericht zu Wunderklingen, und 1466 kauften «die Räte und ganze Gemeinde gemeinlich des Dorfes Hallau» die Lochmühle. So schoben die Hallauer die Grenze ihrer Gemarkung an die

Wutach vor, und da die Gemarkungsgrenzen zu Kantons- und Bundesgrenzen wurden, leisteten sie damit auch der Landesgrenze einen Dienst.

5. Der Kauf des Hochgerichtes über die Klettgaudörfer

Noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gab es im Schaffhauser Klettgau, abgesehen von der Obervogtei Neunkirch-Hallau, keine geschlossenen Grenzen, weil der Stadt in allen übrigen Klettgaudörfern die hohe Gerichtsbarkeit fehlte. Im Falle von schweren Vergehen konnte die gräflich-sulzische Polizei bis Neuhausen vorstoßen und dort Verhaftungen vornehmen.

Im Jahre 1657 gelang Schaffhausen endlich der Erwerb des Hochgerichtes über seine Klettgaudörfer Neuhausen, Guntmadingen, halb Beringen, halb Löhningen, Gächlingen, Trasadingen, Wilchingen, Osterfingen, Buchberg und Rüdlingen. Der Kaufpreis betrug 50 600 Gulden; davon schuldete der Verkäufer, Graf Johann Ludwig von Sulz, der Verkäuferin bereits 30 000 Gulden. Mit dem Erwerb der landgrafschaftlichen Rechte vollendete die Stadt Schaffhausen ihre Landeshoheit über den Klettgau.

Nachdem endlich eine geschlossene Grenze erreicht war, konnte die Steinsetzung vorgenommen werden. Der Bann der Gemeinden Rüdlingen und Buchberg wurde mit 94 Grenzsteinen markiert, die Grenze im unteren Klettgau mit 144 Steinen; gegen die Mundat am Randen fiel die Grenze jetzt weg.

6. Der Rückzug vom südlichen Rheinufer

Seit ihrer Gründung war die Stadt Schaffhausen nicht nur auf dem rechten, sondern auch auf dem linken Rheinufer daheim; denn der Gründer, Graf Eberhard von Nellenburg, hatte ihr den ganzen Rhein zur Verfügung gestellt, damit sie ihr Schiffsfahrtsmonopol ungehindert ausführen und verhindern konnte, daß sich etwa die Feuerthaler einmischten. So wurde auch die später gebaute Rheinbrücke ganz Eigentum der Stadt Schaffhausen und ist es bis heute geblieben.

Bevor Schaffhausen politisch irgendwelche Fühler nach der umliegenden Landschaft ausstreckte, beherrschte es diese wirtschaftlich. Der Schaffhauser Markt wirkte wie ein Magnet auf ein Gebiet, das sich nördlich des Rheins bis zur oberen Donau und im Süden bis an die Thur erstreckte. Der Schaffhauser Wochenmarkt war ganz auf die umliegende Landschaft ausgerichtet. Die Schaffhauser Jahrmärkte waren wirtschaftliche Großereignisse für die weitere Umgebung.

In dieses Wirtschaftsgebiet stießen nun Schaffhauser Adlige vor, die nach der Herrschaft in den Dörfern strebten. Sie taten das mit so viel Erfolg, daß im 15. Jahrhundert das ganze Schaffhauser Wirtschaftsgebiet zwischen der Thur und der oberen Donau mit Schaffhauser Adelsvogteien

durchsetzt war. Südlich des Rheins gelangten die Schaffhauser Am Stad in den Besitz von Marthalen, die von Urzach erwarben die Vogtei Laufen mit den zugehörigen Dörfern Uhwiesen, Flurlingen, Feuerthalen und Langwiesen; im 15. Jahrhundert ging die Vogtei Laufen an das mächtigste Schaffhauser Adelsgeschlecht, die Fulach, über. Benken endlich war um die Mitte des 15. Jahrhunderts im Besitze des Schaffhauser Bürgermeisters Hans Fribolt.

Mit starker Hand baute Zürich diese Anfänge des Schaffhauser Staates auf dem linken Rheinufer ab. Ein Vogteiinhaber nach dem andern wurde gezwungen, seine Hoheitsrechte an Zürich zu verkaufen. Mit dem Kauf der Vogtei Laufen samt dem Schloß über dem Rheinfall im Jahre 1544 erreichte Zürich den Rhein und bei Feuerthalen die Schaffhauser Rheinbrücke.

Der Appetit der Zürcher war aber noch nicht gestillt; sie machten den Versuch, die Schaffhauser Grenze in die Mitte des Stromes zurückzudrängen. Jetzt rief Schaffhausen ein eidgenössisches Schiedsgericht an; dieses versammelte sich in Schaffhausen und fällte am 8. August 1555 folgenden Spruch: die Rheinbrücke nebst dem Brücklein davor, nebst dem Erdreich darunter, soweit die Ecken des genannten Turmes sich ausdehnen, sollen der Stadt Schaffhausen gehören. Weder die von Zürich noch von Schaffhausen dürfen an den genannten Orten weitere Befestigungen errichten. Die Schaffhauser sollen kein Recht haben, ihr Wappentier am linksrheinischen Turme anzubringen. Als Schaffhausen sich später trotzdem erlaubte, den Bock auf den Turm zu stellen, mußte es ihn auf Verlangen Zürichs wieder herschaffen. Nicht einmal das Schaffhauser Wappentier sollte das Recht haben, in die Landschaft hineinzuschauen, die Zürich immerhin mit einiger Mühe Schaffhausen abgenommen hatte. Die Abweisung des Zürcher Anspruches auf den Rhein war Balsam auf die Schaffhauser Wunden; in diesem Falle wenigstens hatten sich die Zürcher eine Niederlage geholt. Die Zeit trug ihrerseits dazu bei, die Streitigkeiten der Vergangenheit zu überantworten; gute Nachbarschaft stellte sich schließlich wieder an den einst so umstrittenen Grenzen ein.

Der letzte Rest des einstigen linksrheinischen Schaffhauser Besitzes, die Vogtei Ellikon, ging 1798 an Zürich über; gleichsam im Austausch trat Zürich die Vogtei Dörflingen an Schaffhausen ab.

7. Erwerbungen und Verluste im Hegau

Im Hegau blieben die Schaffhauser Grenzen besonders lange umstritten. An verschiedenen Stellen wurden sie immer wieder in Frage gestellt. Sogar das sichere Merishausen sollte nach der Meinung des Grafen von Tengen Schaffhausen wieder entrissen werden. Graf Christoph berief sich auf eine Rückkaufsklausel aus dem Jahre 1337 und verlangte 1527 das Dorf Merishausen zum vertraglich festgesetzten Preis zurück. Dem Grafen fehlten für

seinen Anspruch alle ernsthaften urkundlichen Grundlagen; aber er leitete trotzdem einen Prozeß gegen die Stadt Schaffhausen ein und appellierte an alle möglichen Gerichte. Die Eidgenossen, die von Schaffhausen um Unterstützung angerufen wurden, erklärten dem Grafen, Ansprüche, wie er sie erhebe, seien «langerst mit den Sempacher Hallenbarten abgelöst». Der Streit fand erst im Jahre 1604 seinen Abschluß mit folgender Übereinkunft: Graf Karol von Hohenzollern, der Erbe der Grafen von Tengen, verzichtet auf alle seine Ansprüche und erhält dafür «zwei überguldte silberne Becher» im Werte von je 350 Gulden und 26 Saum Schaffhauser Wein, die er selber in den Kellern des Spitals und des Klosters Allerheiligen auswählen lassen darf; es waren dabei «zwei Saum roter 1603er, vier Saum weißer Hauenthaler vom 99. Jahr und das übrige weißer vom 1603. Jahr». «Zu Anzeigung nachbarlicher Affektion» spendete der Graf dem Schaffhauser Rat einen Hirsch. Das war das gemütliche Ende der possierlichsten territorialen Streitfrage der Schaffhausergeschichte.

In der Schaffhauser Territorialpolitik gibt es mancherlei verpaßte Gelegenheiten. Die Stadt schlug wiederholt Käufe aus, die nützliche Grenzabrundungen geboten hätten, so Tengen (1515) und Hilzingen (1535). Man hatte wohl den Mut, den verbummelten Grafen von Tengen aus seinem Schlosse zu holen und nach Schaffhausen zu führen, um ihn zum Bezahlen seiner Schulden zu veranlassen; man konnte sich aber nicht entschließen, den in voller Auflösung befindlichen Besitz dieses Grafen zuhanden zu nehmen, so daß schließlich Österreich das Erbe antreten konnte (1522), wodurch die österreichische Umklammerung des Schaffhauser Gebietes noch verstärkt wurde. Die in der Schaffhauser Bürgerschaft vorherrschenden Handwerker und Kaufleute schreckten vor gewaltsamen Erwerbungen zurück und entschlossen sich meist nur nach langem Zögern zu Käufen. Die Schaffhauser Territorialpolitik macht selten den Eindruck eines planvollen, großzügigen Vorgehens. Mit dem kühnen Zupacken der Berner oder Zürcher hält die Grenzpolitik der Schaffhauser Zünfter den Vergleich nicht aus.

Am bedenklichsten war das Versagen des Schaffhauser Rates in bezug auf Büsingen. Schon früh war das Dorf Büsingen kirchlich und politisch eng mit Schaffhausen verbunden. Die Stadt wurde in die Pfarrei Büsingen hineingegründet. Die St. Michaelskirche Büsingen war die Mutterkirche der St. Johannkirche in der Stadt. Im Jahre 1254 inkorporierte Papst Innozenz IV. Mutter- und Tochterkirche dem Kloster Allerheiligen. Von jetzt an setzte der Abt zu Allerheiligen den Büsinger Pfarrer ein.

Seit dem 15. Jahrhundert gehörte die Vogtei über Büsingen einem Schaffhauser Bürgergeschlecht; auf dem Erbwege ging sie an die Im Thurn über. Die Im Thurn zählten dauernd zur politisch maßgebenden Oberschicht, so daß Büsingen für den Schaffhauser Stadtstaat gesichert zu sein schien. 1651 verpfändete Österreich zudem die hohe Gerichtsbarkeit über die

Hegaudörfer an die Stadt Schaffhausen. Die Büsinger hatten zur Reformationzeit den reformierten Glauben angenommen und zogen mit der Schaffhauser Mannschaft in den Krieg.

Die Stadt schätzte den Besitz des Dorfes besonders hoch, da ohne die Hilfe der Büsinger Bauern keine Warenschiffe den Rhein hinauf geführt werden konnten. In einem Memorial des Rates von 1642 wird ausgeführt, wie die Büsinger allen Schutz und Schirm wie andere Untertanen der Stadt genießen; man solle sich denken, stellt der Rat fest, welche Ungelegenheiten z. B. dem Salzhof erwachsen könnten, wenn das Dorf in fremde Hände geriete.

Dieser scheinbar so sichere Besitz sollte plötzlich in Frage gestellt werden. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts amte als Gerichtsherr zu Büsingen Eberhard Im Thurn. Vogt Im Thurn stand mit dem Pfarrer des Ortes und den Verwandten seiner Frau auf gespanntem Fuße. In einem Wortwechsel äußerte er sich Pfarrer Gelzer gegenüber, der Bischof von Konstanz würde ihm gewiß einen besseren Religionslehrer für seine Kinder geschickt haben, als er, Gelzer, sei. Der Pfarrer verklagte darauf den Vogt beim Scholarchenrat als einen heimlichen Katholiken. Die Vogt Im Thurn feindlich gesinnte Verwandtschaft benützte die Gelegenheit, um einen entscheidenden Schlag gegen ihn zu führen. Sechs seiner Vettern fuhren am 10. April 1693 mit einer Kutsche nach Büsingen, taten, als ob sie ihrem Verwandten einen Versöhnungsbesuch machen wollten, warfen ihn beim Abschied in die Kutsche und brachten ihn gefangen in die Stadt. In der Gefangenschaft schmähte Im Thurn kirchliche und staatliche Autoritäten, worauf er vor Gericht gestellt und zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt wurde; eine starke Minderheit hatte für die Todesstrafe gestimmt.

Bald nach der Gefangensetzung nahm sich der österreichische Oberamtmann in Stockach Im Thurns als eines österreichischen Vasallen an, protestierte gegen die Entführung und verlangte sofortige Freilassung. Auf die Weigerung Schaffhausens wurde der Protest wiederholt und angedeutet, daß der Kaiser die hohe Gerichtsbarkeit über die Schaffhauser Hegaudörfer wieder an sich ziehen könnte. Als der Schaffhauser Rat die Drohung nicht ernst nahm, beschlagnahmte Österreich alle Zins- und Zehntgefälle der Stadt auf österreichischem Boden, deponierte die Pfandsumme für das Hochgericht im Betrage von 20 000 Gulden in Radolfzell und verbot der Stadt, fernerhin die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben. Die endliche Freilassung Im Thurns konnte die Lage nicht mehr herstellen. Schaffhausen nahm schwer enttäuscht die Pfandsumme in Empfang und wenige Tage später erhielten die Hegaudörfer die Anzeige, daß sie wieder unter österreichischem Hochgericht stünden.

Als Schaffhausen im Jahre 1723 der Wiedererwerb der hohen Gerichtsbarkeit über seine Reiatdörfer gelang, enthielt die Verkaufsurkunde die für das zukünftige Geschick Büsingens entscheidende Klausel, «mit ex-



Alle späteren Versuche, Büsingen zurückzugewinnen, waren umsonst. Im Fützener Tal, wo Schaffhausen die hohe Gerichtsbarkeit ausübte,

war der Erwerb der niederen Gerichtsbarkeit verpaßt worden. Das Niedergericht über Füetzen und Grimmelshofen ging aus Schaffhauser Bürgerbesitz käuflich an das Kloster St. Blasien über; in Epfenhofen waren die Deutschherren in Mainau Niedergerichtsherren. In der Katzenjammerstimmung, die der Verlust Büsingsens verursacht hatte, verkaufte die Stadt 1722 ihre hohen Gerichte über Füetzen und Grimmelshofen an das Kloster St. Blasien. Epfenhofen blieb weiterhin ein Schaffhauser Hochgerichtsbezirk als Andenken an die frühere kühne Grenzziehung.

8. Die Schaffhauser Grenzsorgen und der Wiener Kongreß

Die französischen Revolutionskriege zerrissen zahlreiche alte Grenzverhältnisse. Schaffhausen erlebte die Genugtuung, daß der Bezirk Stein seinem Territorium zugeteilt wurde. Ausschlaggebend war dabei der entschlossene Wille der Steiner, vom Stadtstaat Zürich loszukommen.

Auf dem Wiener Kongreß schienen alle europäischen Grenzen zur Diskussion zu stehen. Die Schaffhauser Regierung faßte deshalb ihren ganzen Grenzkummer in einem «Mémoire» zusammen zuhanden der nach Wien reisenden schweizerischen Abordnung. Über den «Schlauch» bei Merishausen wurde darin wie folgt gehandelt: «Durch das einzeln stehende Haus dieses Namens und seine höchst unbedeutende Gemarkung wird die Verbindung auf der wichtigsten Landstraße zwischen den schaffhauserischen Ortschaften Merishausen und Barga unterbrochen und dadurch mancher Nachteil für den Kanton erzeugt, während seine schon lange und sehnlich gewünschte Übertragung für den inländischen und selbst den commerciellen Verkehr von höchster Wichtigkeit seyn würde.»

Der Leiter der schweizerischen Delegation am Wiener Kongreß, der Zürcher Bürgermeister Reinhard, waltete mit solchem Ungeschick seines Amtes, daß auf ihn ein großer Teil der Verantwortung für den Verlust des Veltlins fällt; die im Vergleich dazu bescheidenen Schaffhauser Grenzwünsche vermochte Reinhard gar nicht zur Diskussion zu stellen. Damit ging die letzte Möglichkeit tiefgreifender Korrekturen ungenützt vorbei und die zerstückelten Schaffhauser Grenzen blieben Merkmale des Kantons in der neuesten Zeit.

9. Die Grenzbereinigung vom 1. März 1839

Nach langen Verhandlungen zwischen der großherzoglich-badischen Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft konnte 1839 ein Vertrag über die Schaffhauser und Landesgrenze abgeschlossen werden, dem im großen und ganzen der heutige Grenzverlauf zu verdanken ist. Den Hauptanlaß zur Grenzbereinigung bot der § 29 des Reichsdeputationshauptschlusses, dem in der Geschichte der Landesgrenzen eine denkwürdige Rolle zufiel. Dieser § 29 hat folgenden Wortlaut: «Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes oder Mitgliedes des Deutschen

Reichs in dem Bezirke des helvetischen Territoriums hört künftig auf, gleich wie alle Lehenherrlichkeit und alle bloße Ehrenberechtigung. Das Nämliche hat in Ansehung der schweizerischen, im Umfange des Deutschen Reichs liegenden Besitzungen statt.»

Der Artikel erstrebte eine vernünftige Ausscheidung sich überschneidender Hoheitsrechte und berührte zwei Schaffhauser Grenzgebiete, nämlich das Wester- und Gatterholz in der Gemarkung Schleithem und das Dorf Epfenhofen. Kurz darauf beanspruchte der Fürst von Fürstenberg als Erbe der Grafen von Lupfen im Wester- und Gatterholz die hohe Justiz und verlangte auf Grund jenes § 29 die Einverleibung dieses Bezirks in sein Territorium. Im Dorfe Epfenhofen nahm Schaffhausen denselben Standpunkt ein. Jeder der beiden Parteien glaubte, den Anspruch der andern ignorieren zu können. Als Erbe des Fürsten von Fürstenberg übernahm das Großherzogtum Baden dessen Ansprüche. Der Austausch der beiden Hochgerichtsbezirke lag in der Luft. Nach langen Verhandlungen kam auf beiden Seiten der gute Wille zu einer befriedigenden Lösung zum Durchbruch. Der Großherzog von Baden verzichtete auf seine hochobrigkeitlichen Rechte in der Hostiz, und Schaffhausen tat dasselbe in bezug auf Epfenhofen. Schleithem konnte sich endlich seiner Gemarkung freuen, und Schaffhausen brauchte den sehr vergilbten Ansprüchen auf Epfenhofen nicht nachzutruern.

Beinahe wäre auch die Einverleibung der Enklave Verenahof geglückt. Schaffhausen aber konnte sich nicht entschließen, die Hoheit über den Verenahof mit eigenem Hoheitsgebiet einzulösen und hoffte, das Ziel durch Bezahlung einer Geldsumme zu erreichen. Die badischen Unterhändler gingen darauf nicht ein, und so blieben denn die Dinge beim alten und die Grenzbereinigungskommission kreiste auch den Verenahof mit ihren neuen Marksteinen ein. Kleinere Gebietsbereinigungen gelangen in ziemlich großer Zahl, und 1612 Grenzsteine mit der Jahreszahl 1839 erinnern noch heute an die erfolgreiche Grenzregulierung dieses Jahres.

Die Grenzbegradigungen nahmen keine Rücksicht auf die privaten Grundbesitzverhältnisse. Schweizerischer und badischer Grundbesitz in Wald und Feld blieb verzahnt wie in der Vergangenheit. Man hatte 1839 keinen Grund, sich daran zu stoßen, denn man lebte gegenseitig in bestem Frieden. Erst die schrecklichen Kriegs- und Krisenzeiten des 20. Jahrhunderts machten den Besitz rittlings über der Landesgrenze fragwürdig.

Grenzen sind Denkmäler. Die vielgestaltigen Schaffhauser Grenzen zeugen für die Schwierigkeiten, mit denen der Grenzkanton Schaffhausen im Laufe der Jahrhunderte zu kämpfen hatte. Die Schaffhauser wußten um die verpaßten Gelegenheiten; schuld daran war nicht nur ihre oft geringe Risikofreude, sondern auch das bescheidene Interesse, das die verbündeten Eidgenossen einem kräftigen Wachstum des Schaffhauser Staates entgegenbrachten. Die Eidgenossenschaft schätzte die Stadt Schaffhausen als Brük-

kenkopf; aber allzu breit brauchte dieser Brückenkopf nach ihrer Meinung nicht zu sein. Schließlich fühlten die Schaffhauser sich glücklich in ihrem kleinen Staat, und ihr größter Geschichtsschreiber, Johannes von Müller, sprach ihnen aus dem Herzen, als er sagte: «Überhaupt ist nicht groß oder klein, was auf der Landkarte so scheint; es kommt auf den Geist an.»

Benützte Literatur:

Theodor Mayer, Die Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen (Schaffhauser Beiträge 1954, S. 7–55). *Karl Schib*, Geschichte der Stadt Schaffhausen, 1945. *H. Ammann* u. *K. Schib*, Historischer Atlas der Schweiz. Karte 47, 1958. *Karl Schif*, Wie das Dorf Benken zürcherisch wurde (1100 Jahre Benken).

Die geschichtliche Entwicklung des Waldeigentums im Kanton Thurgau

Von *Clemens Hagen*, Forstmeister, Frauenfeld

Oxf. 920

Gemessen an einem durchschnittlichen Menschenalter und verglichen mit der durchschnittlichen Amtsdauer eines Forstmannes hat die Existenz des Waldwesens beinahe Ewigkeitscharakter.

Aus dieser Erkenntnis heraus ergibt sich die Verpflichtung zur Ehrfurcht vor der Geschichte der Menschheit, nicht weniger aber auch zur Ehrfurcht vor der Geschichte des Waldes.

Wie jede andere quellenhistorische Arbeit hat auch das Studium der Forstgeschichte Ganzheitscharakter. Das zur Verfügung stehende Material muß in seiner Gesamtheit gewertet und gesichtet werden. Es bleibt späteren Arbeitsgängen vorbehalten, ein ganz bestimmtes forstgeschichtliches Wissensgebiet – im vorliegenden Fall die Geschichte des Waldeigentums eines begrenzten Raumes – in seinen Zusammenhängen darzustellen. – Die vorliegende Arbeit erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie gibt eine vorläufige Übersicht über die Geschichte des Waldeigentums im Kanton Thurgau. Viele Fragen bleiben noch unbeantwortet oder sind erst auf dem Wege von Hypothesen oder Analogieschlüssen zugänglich. – Es ist mir dabei ein ganz besonderes Anliegen zu zeigen, wie vielfältig die Möglichkeiten zur Bildung ganz bestimmter Eigentumsverhältnisse im Walde sind. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, einzelne typische Fälle zu behandeln und in den großen geschichtlichen Zusammenhang nach Möglichkeit einzuordnen.

Sie mögen vielleicht den Einwand erheben, daß die Behandlung des Waldeigentums im Thurgau mit Rücksicht auf den gesamtschweizerischen Charakter der dieser Tage begonnenen forstgeschichtlichen Ausstellung zu spezifisch, lokal zu eng begrenzt sei. – Es hält nicht schwer, diesen Einwand zu entkräften, wenn wir daran denken, daß die Siedlungsgeschichte des schweizerischen Mittellandes und der Voralpen sehr einheitliche Züge trägt. Dazu kommt die ausgesprochene Großräumigkeit der grundherr-